

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 08/15

Wichtige Steuertermine im August 2015		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.08.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Juni 2015 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Juli 2015 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das II. Quartal 2015 mit Fristverlängerung			
10.08.	Lohnsteuer *			
	Solidaritätszuschlag *			
	Kirchenlohnsteuer ev. *			
	Kirchenlohnsteuer röm.-kath. *			
17.08.	Grundsteuer **			
	Gewerbesteuer **			
<p>Zahlungsschonfrist: bis zum 13.08. bzw. 20.08.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.</p> <p>Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>				

* bei monatlicher Abführung für Juli 2015
** bei vierteljährlicher Abführung für das III. Quartal 2015

Sehr geehrte Leser,

trägt ein Arbeitnehmer hohe steuerlich abziehbare Aufwendungen, kann er sich diese Beträge vom Finanzamt als Freibeträge in seine **elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale** eintragen lassen. Die Steuerabzugsbeträge fallen mit einem eingetragenen Freibetrag geringer aus, so dass der Arbeitnehmer einen höheren Nettolohn erhält. Die steuermindernde Wirkung der Ausgaben wird also vorgezogen und tritt nicht erst bei der späteren Einkommensteuerveranlagung ein.

Als Freibetrag eintragungsfähig sind unter anderem Werbungskosten über 1.000 €, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Handwerkerlöhne, haushaltsnahe Dienstleistungen und der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Bisher waren die Freibeträge nur für ein Kalenderjahr gültig, so dass der Arbeitnehmer deren Eintragung alljährlich neu beantragen musste. Nun ist aber eine Vereinfachung in Sicht: Das Bundesfinanzministerium hat geregelt, dass Arbeitnehmer erstmalig für das **Kalenderjahr 2016** eine bis zu zweijährige Gültigkeit ihrer Freibeträge festlegen können. Das Ermäßigungsverfahren für 2016 beginnt ab dem 01.10.2015.

1. Kinderbetreuung: Minijobber müssen Sie unbar bezahlen

Eltern können die Kosten für die Betreuung ihres Nachwuchses zu zwei Dritteln, maximal 4.000 € pro Jahr und Kind, als **Sonderausgaben** abziehen. Der Abzug ist möglich, wenn die Eltern über die Kosten eine Rechnung erhalten haben und die

Zahlung unbar auf das Konto der Betreuungsperson erfolgt ist.

Laut Bundesfinanzhof müssen auch Zahlungen an eine geringfügig beschäftigte Betreuungsperson (Minijobber) **zwingend unbar geleistet werden**, damit die Kosten steuerlich abziehbar sind. Im Urteilsfall hatten Eltern ihre Betreuungskraft nachträglich legalisiert, indem sie sie für die vergangenen zwei Jahre bei der Minijobzentrale angemeldet hatten (Haushaltsscheckverfahren). Die Zahlungen an die Betreuungskraft waren bis dato allerdings stets in bar geflossen.

2. Kindergeld: Selbständig tätiges Kind kann „beschäftigungslos“ sein

Eltern können für ein volljähriges Kind bis zu dessen 21. Geburtstag Kindergeld fortbezahlen, wenn es bei einer Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet ist und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (beschäftigungslos ist).

Das zweite Kriterium hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall auf den Plan gerufen, in dem eine volljährige Arbeitssuchende **selbständig als Kosmetikerin** arbeitete. Sie hatte 2005 einen Verlust von 762 € und 2006 einen Gewinn von 1.732 € aus dieser Tätigkeit erzielt. Nachdem die Familienkasse von der Tätigkeit erfahren hatte, forderte sie das bereits ausgezahlte Kindergeld von der Mutter zurück, weil das Kind nicht beschäftigungslos gewesen sei.

Laut BFH ist der gesetzliche Begriff des „Beschäftigungsverhältnisses“ in einem sozialrechtlichen Sinn zu verstehen. Ein Kind kann auch dann noch als „beschäftigungslos“ angesehen werden, wenn es einer selbständigen Tätigkeit von **weniger als 15 Wochenstunden** nachgeht.

3. Welche Nachweise brauchen Eltern bei der Behandlung von ADHS?

Der Bundesfinanzhof hat bestätigt, dass Kosten für psychotherapeutische Behandlungen und die medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines behinderten Kindes außergewöhnliche Belastungen darstellen können. Voraussetzung ist aber, dass ein vor Behandlungsbeginn ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine **ärztliche Bescheinigung** eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vorgelegt wird. Im Streitfall werteten die Richter die ADHS-Erkrankung des Kindes als Behinderung. Daher hätten die Eltern diese besonderen Nachweisvoraussetzungen zwingend beachten müssen.

4. Wann sind Auslandsspenden als Sonderausgaben abziehbar?

Zuwendungen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen in EU-/EWR-Mitgliedstaaten dürfen deutsche Spender als Son-

derausgaben abziehen. Das ist möglich, wenn die jeweilige Organisation nach den **Maßstäben des deutschen Steuerrechts** gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt.

Der Abzug einer EU-/EWR-Auslandsspende setzt laut Bundesfinanzhof voraus, dass der Spender Unterlagen vorlegt, die eine Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung der Stiftung ermöglichen. Das Finanzamt darf vom Spender daher einen bei der ausländischen Stiftungsbehörde eingereichten **Tätigkeits- oder Rechenschaftsbericht** des Zuwendungsempfängers einfordern.

5. Referentenentwurf zur Erbschaftsteuer veröffentlicht

Das Erbschaftsteuergesetz muss auf Druck des Bundesverfassungsgerichts **bis zum 30.06.2016** geändert werden, da es im betrieblichen Bereich teils verfassungswidrig ist. Das Bundesfinanzministerium hat Anfang Juni einen Referentenentwurf veröffentlicht - den Reformern bleibt also genug Zeit zum Überarbeiten. Wir informieren Sie bei Bedarf gerne schon in dieser frühen Phase über die Änderungsvorschläge, damit Sie gut durchdachte Entscheidungen treffen können.

6. Wo die Umsatzsteuer bei Messe- und Kongressleistungen anfällt

Die Vermietung eines Messestands ist eine Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück. Sie ist daher dort zu versteuern, wo sich das Grundstück befindet: am **Messestandort**. Etwas anders ist die Situation, wenn zur eigentlichen Standflächenvermietung **weitere Dienstleistungen** (z.B. die Betreuung des Messestands oder dessen Reinigung) hinzukommen. Dann liegt keine reine Grundstücksleistung mehr vor und der für die Umsatzsteuer ausschlaggebende Leistungsort befindet sich dort, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt.

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass diese Regelung auch für **Kongresse** gilt. Überlässt ein Unternehmer einem Kongressveranstalter ein Kongresszentrum oder Teile hiervon einschließlich des Veranstaltungsequipments und erbringt er darüber hinaus weitere Dienstleistungen, richtet sich der Ort der Dienstleistung nach dem Sitz des Leistungsempfängers.

Von dieser Regelung ausgenommen sind **Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen**, die als eigenständige Leistungen zu beurteilen sind. Der Ort dieser Leistungen befindet sich in der Regel dort, wo sie tatsächlich erbracht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater